

ENMIC AG (Stand 01.03.2004)

1. **Allgemeines:**
- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten in der jeweiligen Fassung zwischen ENMIC und Unternehmern im Sinn von § 14 BGB unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen für Verkauf und Lieferung von Waren und sonstige Leistungen durch ENMIC. Durch Stillschweigen oder fehlenden Widerspruch unterwirft sich ENMIC auch nicht teilweise irgendwelchen Bedingungen des Geschäftspartners.
- 1.2 Die Entgegennahme einer von ENMIC unmittelbar oder mittelbar bewirkten Leistung genügt für die Geltung dieser Bedingungen. Ausnahmen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung vor Veranlassung einer Leistung durch ENMIC.
- 1.3 Alle schriftlichen und ausdrücklichen Erklärungen von ENMIC sind nur dann rechtsverbindlich, wenn diese durch zwei Mitarbeiter unterzeichnet sind.
2. **Angebot und Auftrag:**
- 2.1 Angebote von ENMIC sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 An ENMIC erteilte Aufträge werden erst nach schriftlicher und ausdrücklicher Bestätigung durch ENMIC rechtsverbindlich. Dasselbe gilt für Auftragsänderungen und Auftragsergänzungen.
3. **Lieferung und Gefahrenübergang:**
- 3.1 Genannte Lieferfristen und -termine gelten ausschließlich als annähernd, sofern sie nicht schriftlich und ausdrücklich als Fixtermin bestätigt sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von ENMIC liegen, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Gegenstandes von erheblichen Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von ENMIC zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von ENMIC werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt. Teillieferungen und Teilleistungen durch ENMIC sind zulässig. Bei von ENMIC nicht zu vertretender Nichtbelieferung bzw. nicht rechtzeitiger Belieferung durch den Lieferanten ist ENMIC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.2 Gerät ENMIC in Verzug, ist der Besteller berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag hinsichtlich der Lieferung und Leistung zurückzutreten, bei der sich ENMIC im Verzug befindet; in diesem Falle ist der Besteller für bereits erbrachte Teillieferungen nur dann ebenfalls zum Rücktritt berechtigt, wenn dieser den Wegfall des Interesses an der Teillieferung nachweist.
- 3.3 Lieferung und Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über mit Übergabe der Ware, Beim Versendungskauf mit Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- 3.4 Änderungen der technischen Spezifikation bleiben vorbehalten. ENMIC ist im übrigen berechtigt, auch andere, als die bestellten, Fabrikate zu liefern, wenn die technische Spezifikation gleich ist oder nur unwesentlich von der Bestellung abweicht, sofern der Preis gleich oder bei technisch höherwertig spezifizierter Ware nur geringfügig höher ist.
- 3.5 Bei elektronischen und elektromechanischen Bauteilen ist ENMIC berechtigt, Mehr- oder Mindermengen bis zu 10 % gegenüber der bestellten Menge zu liefern und zu berechnen; entsprechendes gilt, wenn aus Gründen der Qualitäts- und Transportsicherheit die Ware von ENMIC nur in Verpackungseinheiten geliefert wird.
4. **Standardssoftware:**
- 4.1 Standardssoftware und sonstige von ENMIC vertriebenen Softwareprodukte von Drittfirmen werden ausschließlich zu den Lizenzbedingungen der Drittfirma überlassen; die Einräumung der Lizenzrechte erfolgt Namens und im Auftrag der Drittfirma; ENMIC garantiert, zum Vertrieb berechtigt zu sein.
5. **Preise:**
- 5.1 Alle Preise verstehen sich ab Lager ENMIC, 23923 Schönberg, zzgl. jeweils bei Lieferung geltender Umsatzsteuer. Kosten der Verpackung und Fracht trägt der Käufer. Zuschläge zum Preis, die ENMIC zu entrichten hat (z. B. Edelmetallzuschläge), werden ebenfalls berechnet.
- 5.2 Treten bei Aufträgen mit einer vorgesehenen Lieferfrist von mehr als 4 Monaten oder bei Sukzessivlieferungsvereinbarungen (unabhängig von Lieferfristen) nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung erhebliche Erhöhungen der Beschaffungskosten von ENMIC (auch durch Wechselkursänderungen) ein oder werden die vom Hersteller empfohlenen Preise erheblich erhöht, ist ENMIC zur entsprechenden Preis Anpassung, der Käufer dagegen unter Ausschluss weitergehender Rechte zum Rücktritt berechtigt; als erheblich gelten Erhöhungen ab 5% bezogen auf den Nettopreis. Festpreise müssen schriftlich und ausdrücklich als solche vereinbart werden; auch in diesen Fällen gelten sie nicht für Nachbestellungen und bei (jeder) nachträglichen Änderung von Liefermengen und -fristen durch den Besteller.
6. **Zahlungsbedingungen:**
- 6.1 Rechnungen von ENMIC sind bei Erhalt sofort fällig; im übrigen gelten die in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsziele. Hiervon abweichende Regelungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- 6.2 Vertreter sind zum Inkasso nicht befugt.
- 6.3 Überweisungen werden im Zweifel nur erfüllungshalber angenommenen. Bei anderen unbaren Zahlungsmitteln hat erst die vorbehaltlose Gutschrift auf einem Konto des Forderungsinhabers schuldbefreiende Wirkung. Zahlungen werden auch bei anders lautender Bestimmung des Kunden nach Wahl von ENMIC auf bestehende Forderungen angerechnet. Wechsel werden von ENMIC nicht angenommen. Für die Bearbeitung von Retourbuchungen erhebt ENMIC eine Pauschale von 15 € zzgl. anfallender Überweisungs- und Scheckprotestkosten.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber 8% Zinsen über dem Basiszinssatz, mindestens aber 11% p.A., zu zahlen. In diesem Fall erhebt ENMIC eine Mahnpauschale in Höhe von 10 €.
- 6.5 Die Aufrechnung gegenüber ENMIC ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Unter Kaufleuten ist ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückhaltungsrecht gegenüber ENMIC ausgeschlossen.
- 6.6 ENMIC ist berechtigt, die Bonität von Kunden mit den allgemein üblichen Mitteln zu überprüfen; ergeben sich dabei Zweifel an der Bonität eines Kunden oder tritt sonst eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Geschäftspartners ein, ist ENMIC berechtigt, gewährte Zahlungsziele zu widerrufen und weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Nachnahme auszuführen. Gewährte Zahlungsziele werden hinfällig und alle Ansprüche von ENMIC sofort fällig, wenn der Geschäftspartner Schecks oder Lastschriften aufgrund ENMIC gewährter Einzugsermächtigung mangels Deckung nicht einlöst oder durch Widerspruch zurückgibt, Insolvenz anmeldet, oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt wird; in derartigen Fällen ist ENMIC auch berechtigt, bereits gelieferte Ware sicherungshalber zurückzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten.
7. **Gewährleistung:**
- 7.1 Rügen von Mängeln einschließlich Mengenabweichungen, ausgenommen solche gemäß Ziffer 3.5, sind vom Besteller unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich unter konkreter Bezeichnung des Mangels ENMIC anzuzeigen, berechnen den Besteller allerdings nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen. Gleiches gilt für instandgesetzte oder ersatzweise gelieferte Ware; im Fall der Nachbesserung durch ENMIC werden die ursprünglichen Gewährleistungsfristen nicht gehemmt oder unterbrochen. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 7.2 Mängel werden von ENMIC nach eigener Wahl durch Rücknahme der Ware und Ersatzlieferung oder Nachbesserung kostenfrei behoben. Kommt ENMIC diesen Pflichten auch innerhalb einer angemessenen schriftlich gesetzten Nachfrist nicht nach, kann der Käufer nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages oder angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen. Für weitergehende Ansprüche haftet ENMIC nur in den Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 7.3 Rücksendungen von Ware im Fall von Mängelrügen oder bei Ausübung des Rücktrittsrechts gem. Ziffer 7.2 sind nur zulässig mit vorheriger Zustimmung von ENMIC durch Erteilung einer Rücksendenummer. Rücksendungen sind unter Angabe der Rücksendenummer durch konkrete Bezugnahme auf die jeweilige Rechnung von ENMIC und die Mängelrüge gem. Ziffer 7.1 bzw. Rücktrittserklärung gem. Ziffer 7.2 zu kennzeichnen. Bei allen Rücksendungen steht die Gefahr auf ENMIC erst über die ordnungsgemäße Abnahme der Ware im Lager von ENMIC. Die Gewährleistungsfrist für von ENMIC hergestellte Produkte beträgt 24 Monate ab Rechnungsdatum. Für alle übrigen Produkte beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Ablieferung der Ware.
- 7.4 Die Gewährleistung erlischt bei elektronischen oder elektromechanischen Bauelementen mit dem Einbau, der Vornahme von Veränderungen an der Ware, gleichgültig welcher Art, bei ihrer Verwendung entgegen der technischen Kennzeichnung sowie bei Rücksendung ohne fachgerechte Verpackung.
- 7.5 Eine Gewährleistung für die Brauchbarkeit der Ware zu dem vom Bezieher vorgesehenen Zweck wird nicht übernommen; dieses gilt auch für Änderungen der Ware und ihrer Spezifikation durch den Hersteller. Insbesondere wird keinerlei Gewährleistung dafür übernommen, daß Verfügungen über die Ware oder ihre Verwendung nicht durch staatliche Vorschriften (z.B. Embargobestimmungen oder Ausführungsgenehmigungspflichten) in irgendeiner Weise behindert sind oder werden.
- 7.6 ENMIC übernimmt keine Haftung für die Verwendbarkeit der Ware zu dem vom Käufer beabsichtigten Einsatz. Auskünfte, Ratschläge und Empfehlungen hinsichtlich Verwendbarkeit, Kompatibilität oder sonstiger Leistungsmerkmale, soweit sie über die entsprechenden Angaben des Herstellers hinausgehen, sind für ENMIC nur verbindlich, wenn sie dem Käufer bzw. Interessenten schriftlich bestätigt werden. Insbesondere übernimmt ENMIC keine Haftung hinsichtlich der CE-Verträglichkeit für mit ENMIC-Produkten hergestellte neue Produkte.
- 7.7 Garantien im Rechtssinne werden durch ENMIC nicht abgegeben. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- 7.8 Gutschriften für CPUs erfolgen jeweils zu den bei Gutschrifterstellung gültigen Tagespreisen.
8. **Haftungsbeschränkung:**
- 8.1 Bei Schadenersatzansprüchen aus Delikt haftet ENMIC nur, wenn der Schaden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. Dies gilt auch bei Handlungen unserer Vertretungs- und Erfüllungsgehilfen. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die Haftung von ENMIC, sofern nicht durch Vorsatz verursacht, für mittelbare Schäden, Mangelgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen, jede Haftung auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nach den damals bekannten Umständen voraussehbaren vertragstypischen Schäden beschränkt. Alle Schadenersatzansprüche verjähren mit Ablauf von 6 Monaten seit Lieferung oder Erbringung der Leistung bzw. schadensverursachende Handlung oder Unterlassung. ENMIC haftet bei Verlust von Daten nur für den Aufwand ihrer Wiederherstellung und unter der Voraussetzung, daß der Kunde die Daten in maschinenlesbarer Form täglich gesichert hat. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
9. **Eigentumsvorbehalt:**
- 9.1 Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von ENMIC (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher, auch streitiger, Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, einschließlich Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten.
- 9.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für ENMIC als Herstellerware im Sinne von § 950 BGB, ohne ENMIC zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 9.1. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht ENMIC das Miteigentum an der neuen Sache oder Sachgesamtheit zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert anderer verwendeter Ware. Erlischt das Eigentum von ENMIC durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware auf ENMIC; die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 9.1.
- 9.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr gegen Zahlung oder Vorbehalt des Eigentums (in mindestens verlängerter Form) und nur solange er nicht gegenüber ENMIC in Verzug ist, veräußern, im übrigen mit der Maßgabe, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Ziffer 9.4 auf ENMIC übergehen. Der Kunde ist verpflichtet, Vorbehaltsware (Ziffer 9.1 und 9.2) grundsätzlich gesondert zu verwahren.
- 9.4 Forderungen aus Veräußerung oder sonstige Verwertung von Vorbehaltsware (Ziffer 9.1 und 9.2) werden bereits jetzt einschließlich aller Nebenrechte, ggf. anteilig, in jedem Fall aber vorrangig an ENMIC abgetreten. Der Umfang der abgetretenen Rechte bemisst sich nach der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware (Ziffer 9.1 und 9.2). Beim Zusammenstoß mit Rechten Dritter gem. Ziffer 9.2 bemisst sich der Umfang der Rechte der ENMIC nach dem Verhältnis des genannten Wertes zu den von Dritten rechtmäßig geltend gemachten Werten am Gesamtwert. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung oder sonstigen Verwertung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf seitens ENMIC einzuziehen. ENMIC wird von dem Widerrufsrecht nur in den unter Ziffer 6.6 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderung ist der Kunde in keinem Fall befugt. Auf Verlangen von ENMIC ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und ENMIC die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- 9.5 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 % bzw. den nach der Rechtsprechung jeweils zulässigen Prozentsatz, ist auf Verlangen des Kunden ENMIC im Umfang der Übersicherung zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von ENMIC verpflichtet.
- 9.6 Der Kunde ist in den nach Ziffer 6.6 genannten Fällen verpflichtet, unverzüglich vorhandene Vorbehaltsware (Ziffer 9.1 und 9.2) aussondern und einschließlich der Ansprüche gem. Ziffer 9.4 genau zu belegen. Darüber hinaus ist ENMIC in diesen Fällen zu Maßnahmen zur Wahrung und Realisierung ihrer Sicherungsrechte uneingeschränkt berechtigt, insbesondere Vorbehaltsware an sich zu nehmen und zu diesem Zweck auch durch Beauftragte die Geschäftsräume des Kunden zu betreten; Herausgabeverlangen, Inbesitznahme von Vorbehaltsware sowie die Geltendmachung von abgetretenen Forderungen und sonstiger Rechte sind ohne Rücktritt vom Vertrag zulässig.
10. **Exportkontrolle:**
- 10.1 Auch ohne Hinweis seitens ENMIC sind im Zweifel sämtliche Waren ausfuhrungsgenehmigungspflichtig. Der Kunde anerkennt deutsche und auch ausländische Exportkontrollbestimmungen und -beschränkungen, und er verpflichtet sich, solche Produkte oder technische Informationen weder direkt noch indirekt an Personen, Firmen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern oder anderweitig weiterzugeben, sofern dies gegen deutsche oder ausländische Gesetze oder Verordnungen verstößt, sowie vor dem Export von Produkten oder technischen Informationen, die er von ENMIC erhalten hat, sämtliche erforderlichen Exportlizenzen oder andere Dokumente einzuholen. Der Kunde verpflichtet sich weiter, alle Empfänger solcher von ENMIC bezogenen Produkte oder technischen Informationen in gleicher Weise zu verpflichten und über die Notwendigkeit, diese Gesetze und Verordnungen zu befolgen, zu informieren. Der Kunde wird auf eigene Kosten sämtliche Lizenzen und Ex- und Importpapiere beschaffen, die zum Kauf und Wiederverkauf der bei ENMIC bestellten Produkte erforderlich sind.
11. **Schlussbestimmungen:**
- 11.1 Der Kunde darf Rechte gegenüber ENMIC nur nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung auf Dritte übertragen.
- 11.2 ENMIC und ihre verbundenen Unternehmen nehmen Daten sämtlicher Geschäftspartner in Dateien auf und verarbeiten sie, worauf gem. Bundesdatenschutzgesetz hingewiesen wird.
- 11.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsbeziehungen zwischen ENMIC und Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist nach Wahl von ENMIC Schönberg oder Düsseldorf. Es steht ENMIC jedoch frei, den Kunden an dem Sitz seiner Haupt- oder Zweigniederlassung zu verklagen. Der Gerichtsstand Schönberg gilt, soweit gesetzlich zulässig, auch für und gegen Geschäftspartner von ENMIC, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- 11.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationaler Abkommen über das Kaufvertragsrecht.
- 11.5 Sollen einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam; die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch eine entsprechende Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils möglichst nahe kommt.